Kurt-Peter Merk

Flüchtlingskinder zwischen Sozialrecht und Asylrecht

Die aktuelle Rechtslage mit Blick auf begleitete und unbegleitete Flüchtlingskinder ist nicht immer leicht zu durchschauen. Neben dem Asylrecht hat auch das 8. Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) eine hohe Bedeutung. Um die Kinder und Jugendlichen angemessen zu betreuen sollten Fachkräfte der Sozialen Arbeit grundlegende asylrechtliche Kenntnisse haben.

In den letzten Jahren hat die Migration von Menschen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen stark zugenommen und ist ab Mitte 2015 sprunghaft angestiegen.[1] Für diese Menschen gilt das Asylrecht, insbesondere das Asylgesetz (AsylG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das ist ein Rechtsgebiet, mit dem die Soziale Arbeit bisher weniger zu tun hatte. Unter diesen »Flüchtlingen«[2] befindet sich aber eine wachsende Zahl von »Flüchtlingskindern«[3] für die neben dem Asylrecht auch das 8. Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – Bedeutung hat. Diese beiden Rechtsbereiche haben eine unterschiedliche Zielrichtung. Während das Asylrecht eher dem Polizei- und Sicherheitsrecht zuzuordnen ist, dessen Aufgabe es ist die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen, handelt es sich beim SGB VIII überwiegend um ein Sozialleistungsgesetz, auch wenn dessen »Andere Aufgaben« mit der Inobhutnahme gemäß § 42 ff. SGB VIII Eingriffsbefugnisse umfassen. Um die Migranten angemessen zu betreuen sollte die Soziale Arbeit daher grundlegende Kenntnisse des Asylrechts haben. Dazu dient der folgende knappe Überblick über dessen wesentliche Inhalte und Begriffe. Auf dieser Grundlage werden dann die Besonderheiten dargestellt die sich aus der rechtlichen »Doppelrolle« von geflohenen und schutzsuchenden Kindern ergeben, wobei sowohl die Rechtslage der unbegleiteten Kinder als auch der Kinder betrachtet wird, die im Familienverbund mit Personensorgeberechtigten eingereist sind.

rechtliche »Doppelrolle« von geflohenen und schutzsuchenden Kindern

Asylrecht

Die Einreise in einen anderen Staat setzt international eine Einreiseerlaubnis voraus. Für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Freizügigkeit der Unionsbürger nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie brauchen zur Einreise nur einen Reisepass.

Anders ist das bei Menschen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union. Von ihnen wird ein Visum gefordert, das sie entweder bereits in ihrem Heimatland beantragen oder bei der Einreise. Die Einzelheiten dazu finden sich im Aufenthaltsgesetz. Dabei wird grundsätzlich keine Differenzierung nach dem Alter gemacht.

Eine Ausnahme dazu gilt für Menschen die Schutz vor Verfolgung suchen. Für diese gilt international und auch in Deutschland die Genfer Flüchtlingskonvention[4] und auf dieser Grundlage innerstaatlich das Asylgesetz, nach dessen § 2 Abs. 1 die »Rechtsstellung Asylberechtigter« über die Konvention geregelt wird: »Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge«. Dabei gibt die Genfer Konvention die Definition »Flüchtling« vor, die mit § 3 Abs. 1 AsylG in das deutsche Recht übernommen wurde.

Die **»Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft«** erfolgt dann, wenn ein Ausländer sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

1 Erfolgreich sind meist schutzsuchende Menschen aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran. Menschen aus Algerien, Tunesien, Marokko die auch einen relevanten Anteil ausmachen haben dagegen nur eine sehr geringe Erfolgsaussicht.

2 Da der Begriff »Flüchtling« ein grundlegender Rechtsbegriff ist, wird er hier weiter verwendet, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch eher negativ besetzt ist.

3 Der Begriff »Flüchtlingskinder« ist ein Rechtsbegriff des Art. 6 Abs. 1 KSÜ und Art. 22 UN-KRK

4 Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560)

KJug, 61. Jg., S. 99 – 103 (2016)
© Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
   a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Ergänzend gilt der **»subsidiäre Schutz«**, der in § 4 AsylG geregelt ist:
(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Der dritte Aufenthaltsstatus ist der **»vorübergehende Schutz«** gemäß § 24 AufenthG. Dabei werden Menschen ohne weitere Prüfung des Einzellfalls aufgenommen, wenn sie in ihrem Herkunftsland als soziale Gruppe verfolgt werden.

Asylverfahren

Die Stellung eines Asylantrags bedeutet gemäß § 13 Abs. 2 AsylG immer, dass neben der Anerkennung als Asylberechtigter auch internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2, also Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz beantragt wird. Die Anträge werden gemäß § 5 Abs. 1 AsylG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BamF) unter allen Gesichtspunkten des Asylgesetzes geprüft und entschieden. Familien werden dabei gemäß § 14a Abs. 1 AsylG als Einheit angesehen. Das bedeutet, dass die Anträge der Personensorgeberechtigten auch als Anträge für die Kinder der Familie betrachtet werden.

Mit der Stellung des Asylantrags und bis zum Abschluss des Verfahrens, haben die Asylsuchenden gemäß § 55 Abs. 1 AsylG den Status einer **Aufenthaltsgestattung**. Falls sie als Aslylberechtigte einschließlich der Anerkennung der Flüchtlingsgemeinschaft oder des subsidiären Schutzes anerkannt werden, erhalten sie gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG eine **Aufenthaltsgenehmigung**. Dabei handelt es sich um einen befristeten Aufenthaltstitel gemäß § 7 AufenthG der in der Regel für drei Jahre erteilt wird[5].

5 § 26 AufenthG

Schließlich ist auch ein rechtmäßiger Aufenthalt möglich trotz abgelehnten Asylantrags, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzbar ist. Es handelt sich dann um die **Duldung** gemäß § 60a AufenthG, die aber kein Aufenthaltstitel ist.

Für begleitete Kinder gilt hier gemäß § 60a Abs. 2 b AufenthG die Besonderheit, dass die Eltern und die Geschwister nicht abgeschoben werden sollen, wenn nur das Kind eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Eine weitere Besonderheit nur für unbegleitete Kinder findet sich in § 58 Abs. 1a AufenthG:
»Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.«[6]

Da dies in der Regel nicht möglich sein wird, ist die Abschiebung eines unbegleiteten Kindes in der Praxis nahezu ausgeschlossen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Kind einen Asylantrag gestellt hat der abgelehnt wurde oder ob überhaupt kein Asylantrag gestellt wurde.

Asylsuchende werden in Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG untergebracht. Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 AsylG[7] verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten dort zu wohnen. Für minderjährige ledige Kinder von Asylbewerbern besteht diese Pflicht zwar nicht, aber sie können gemäß § 47 Abs. 2 AsylG mit ihren Eltern in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben. In der Praxis bleibt ihnen kaum eine Wahl, denn in der Regel werden die Eltern wünschen, dass ihre Kinder bei ihnen wohnen, was wegen des Vorrangs des Elternrechts gemäß Art. 6 Abs. 2 GG grundsätzlich zu respektieren ist.

Bedenken gegen den Aufenthalt von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen bestehen aber wegen deren asylrechtlicher Ausrichtung. Daher gilt gemäß § 44 Abs. 3 AsylG dort die Regelung des § 45 SGB VIII nicht. Trotz eines meist monatelangen Aufenthalts der Kinder ist von den Aufnahmeeinrichtungen keine entsprechende Konzeption in räumlicher, fachlicher, personeller Hinsicht vorzulegen und auch die Gewährleistung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration der Kinder muss ebenso

6 Das ist eine Ausnahmeregelung zu § 80 Abs. 2 AufenthG wonach die Abschiebung auch von Minderjährigen generell zulässig ist.

7 Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten werden hier nicht berücksichtigt, da deren Bleibeperspektive sehr gering ist. Diese haben in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Abschiebung zu bleiben.

wenig nachgewiesen werden, wie deren Beteiligung. Es wird damit keine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter des Trägers gemacht. Die Auswahl von Mitarbeitern in solchen Aufnahmeeinrichtungen die dort für die »Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger« zuständig sind, beschränkt sich auf die Prüfung ob diese einen kinderschutzrelevanten kriminellen Hintergrund haben. Es ist vor »deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit« ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Damit ist es in der Praxis möglich, in Aufnahmeeinrichtungen Wachpersonal und sozialarbeiterisch und sozialpädagogisch nicht qualifizierten Ehrenamtlichen die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger zu übertragen. Gegen eine Beanstandung dieser Rechtslage wird eingewandt, dass qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl nicht zu finden ist und außerdem nicht finanzierbar wäre.

Kinder in Aufnahmeeinrichtungen

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit ist in vielfältigen Rollen mit den eingereisten Menschen, seien es Kinder oder Erwachsene, befasst. Hier geht es aber nur um die Kinder.

Unbegleitete Kinder

Bei allein einreisenden Kindern haben die Jugendämter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die rechtliche Pflicht, diese in Obhut zu nehmen[8]. Daraus folgt gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unmittelbar die Pflicht, für das Kind eine Vormundschaft zu beantragen. Das hierfür zuständige Familiengericht ist gemäß § 1779 Abs. 2 BGB zwar gehalten eine sozial geeignete Person als ehrenamtliche Einzelvormundschaft zu bestellen, aber die Zahl entsprechend tauglicher Bürger für eine Vormundschaft über Flüchtlingskinder ist sehr gering. Daher wird das Familiengericht in den meisten Fällen entweder gemäß § 1791a Abs. 1 BGB einen vom Landesjugendamt als geeignet anerkannten Verein[9] mit der Vormundschaft betrauen oder eine bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes gemäß § 1791b Abs. 1 BGB beschließen.

Vormünder dürfen aber nicht juristische Personen oder Behörden sein, sondern nur natürliche Personen. Im Falle der Vereinsvormundschaft wird daher die Aufgabe gemäß § 1779a Abs. 3 BGB einem Mitglied oder Mitarbeiter übertragen. Im Falle der bestellten Amtsvormundschaft überträgt das Jugendamt die Aufgabe gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII einem seiner Beamten oder Angestellten.

Die Mitarbeiter, denen dann die Vormundschaft übertragen wird, haben bei unbegleitet eingereisten Kindern die üblichen zivilrechtlichen Aufgaben der Vormundschaft zu erfüllen.

Sie haben darüber hinaus asylrechtlichliche Verantwortung zu tragen. So haben sie die Pflicht, gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG für das betreute Mündel die erforderlichen asylrechtlichen Anträge zu stellen. Welche das sind, hat der Vormund zu entscheiden. Es geht dabei um die Stellung des Asylantrags ebenso wie die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.

Aufgaben der Vormundschaft

Hinzu kommt die Rolle gemäß der Dublin-III Verordnung[10] bei der Verteilung in der EU. Dabei handelt es sich um eine Regelung der Europäischen Union, die allgemeine Geltung hat, in allen ihren Teilen verbindlich ist und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt[11].

Mit Art. 2 Ziffer k der Dublin III-VO wurde, zur Verwirklichung des Kindeswohls von Flüchtlingskindern, die Rechtsfigur des **»Vertreters«**[12] geschaffen. Dessen genaue Funktion ist in Art. 6 Dublin III-VO beschrieben:

»Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein unbegleiteter Minderjähriger in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher Vertreter hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige.«

8 Die Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII bleibt außer Betracht.

9 Erlaubnis gemäß § 54 SGB VIII

10 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

11 Art. 288 Satz 2 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Es handelt sich um geltendes Recht, das in ganz Europa zu respektieren ist und nicht in der Verfügung von Regierungen der Mitgliedsstaaten steht.

12 »Vertreter« eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung bestellt wurde, um das Wohl des Kindes zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet der Ausdruck »Vertreter« eine Person, die in Bezug auf den Minderjährigen ihre Pflichten im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt.

Weiter wird genau aufgeschlüsselt was zur Verwirklichung des Wohls des Kindes insbesondere erforderlich ist:

a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes;
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.«

Diese Rechte des Kindes durchzusetzen ist Aufgabe des »Vertreters« also des Vormunds, also des Mitarbeiters in einer Einrichtung oder dem Jugendamt und damit eine Aufgabe der Sozialen Arbeit.

Sie interagieren dabei mit den **»Entscheidern«** des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge die nach Art. 6 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung folgende Qualifikation aufweisen müssen:
»Das Personal der zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 35, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden weiterhin geschult.«

Die asylrechtlichen Aufgaben des Vormunds erschöpfen sich aber nicht in seiner Rolle im Verteilungsverfahren. Vielmehr findet sich in der Asyl-Verfahrensrichtlinie der EU[13] (ebenso wie in der Aufnahme-Richtlinie)[14] in Art. 2 die identische Regelung des »Vertreters« für das gesamte innerstaatliche Asylverfahren. Es ist auch hier die Aufgabe des Vormundes die Rechte und Interessen des unbegleiteten Minderjährigen durchzusetzen. Diese sind in Art. 25 der Richtlinie als »Garantien für unbegleitete Minderjährige« aufgeführt.

Es besteht danach die staatliche Pflicht sobald wie möglich zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Von dem Vertreter wird verlangt, dass er seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrnimmt und hierfür über die erforderliche Fachkenntnis verfügt. Die Tätigkeit kann daher rechtmäßig nur von einer Fachkraft[15] der Sozialen Arbeit ausgeübt werden.

Nach Artikel 23 der Aufnahmerichtlinie hat bei allen Minderjährigen das Wohl des Kindes Vorrang. »Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard. Dabei ist bei der Entwicklung des Minderjährigen sein sozialer Hintergrund zu beachten und ein entsprechender Schutz zu gewähren, wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte. Bei all diesen Entscheidungen wird eine angemessene Partizipation gefordert und schließlich gilt, »dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Aktivitäten im Freien«[16] haben müssen.

Leistungsrecht des SGB VIII gilt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Aus diesen staatlichen Pflichten folgt, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Leistungsrecht des SGB VIII gilt und nicht das Asylbewerberleistungsgesetz. Sie sind den anderen Kindern die nach § 42 Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen werden gleich gestellt.

Begleitete Kinder

Für Kinder die mit Personensorgeberechtigten einreisen, gilt das nicht. Rechtsgrundlage ist aber für alle Kinder (und deren Familien) das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Es ist nun nicht selbstverständlich, dass Kinder mit einer außereuropäischen Staatsangehörigkeit ohne weiteres soziale Leistungsrechte aus diesem Gesetz geltend machen können und die staatliche Gemeinschaft auch ihnen gegenüber die »Anderen Aufgaben«[17] wahrzunehmen hat. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII ist der Grundsatz geregelt wonach das SGB VIII umfassend für alle Kinder und deren Familien gilt die ihren »tatsächlichen Aufenthalt« im Inland haben. § 6 Abs. 2 SGB VIII macht aber eine Einschränkung für Leistungen der Jugendhilfe (nicht für die anderen Aufgaben) für Ausländer. Deren Leistungsrechte setzten voraus, dass sie »rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben«. Darüber aber lässt sich angesichts der Regelungen des Asylrechts lan-

13 RICHTLINIE 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

14 RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

15 § 72 SGB VIII

16 RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

17 Insbesondere die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

ge streiten. Ein solcher Streit wird nur deshalb nicht geführt, weil § 6 Abs. 3 SGB VIII vorsieht, dass Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Beim überstaatlichen Recht handelt es sich um das Recht der EU, insbesondere die schon besprochene Verordnung der EU und die Asyl-Richtlinien.

Zwischenstaatliches Recht meint Verträge zwischen Staaten. Der hier relevante Vertrag ist das KSÜ[18], »Kinderschutzübereinkommen« genannt. Dieser völkerrechtliche Vertrag löst gemäß Art. 51 das vorher geltende sogenannte »Minderjährigenschutzabkommen« ab[19].

Für die aktuelle Migration gilt daher allein das KSÜ. Dessen Art. 5 Abs. 1 verpflichtet die zuständigen Behörden des Staates in dem sich ein Kind aufhält, sei es allein oder in Begleitung, und wo es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Person des Kindes. Für Flüchtlingskinder gilt diese staatliche Schutzpflicht auch dann, wenn »deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann«.[20] Ausgenommen vom Geltungsbereich des KSÜ sind »öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Erziehung und der Gesundheit«[21].

Auf dieser Rechtsgrundlage beruht der Anspruch auf einen Kitaplatz gemäß § 24 SGB VIII, denn dieser ist individuell und nicht von allgemeiner Art. Die Migrantenkinder können auch rechtlich nicht mit dem Hinweis abgewiesen werden, dass die Anmeldefrist abgelaufen ist oder dass bei der Bedarfsplanung nicht mit ihnen gerechnet wurde, denn das SGB VIII verpflichtet gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 SGB VIII die Länder auch dazu, Vorsorge »für unvorhergesehene Bedarfe zu treffen«. Auch die Leistungen der § 27 ff. SGB VIII stehen den Kindern und ihren Familien zu[22].

Es ist daher von einer umfassenden Geltung des SGB VIII für alle Flüchtlingskinder im Sinne des Art. 6 Abs. 1 KSÜ auszugehen, nicht erst wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staat haben[23], sondern bereits dann, wenn sie sich tatsächlich in diesem Staat aufhalten, sei es rechtmäßig mit einer Aufenthaltsgestattung nach Stellung eines Asylantrags oder illegal ohne Antrag[24]. Das KSÜ nimmt im Übrigen Bezug auf das Kinderrechteübereinkommen der Vereinten Nationen (UN-KRK)[25] und damit auf dessen Art. 22 der für Flüchtlingskinder weitreichende Schutzpflichten der Staaten vorsieht, die allerdings nicht über die in den Asylrichtlinien vorgesehenen Rechte hinausgehen. Die Regelungen des Art. 22 UN-KRK umfassen aber alle Migrantenkinder nicht nur die unbegleiteten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, dass die Rechtslage weitgehende Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte für Flüchtlingskinder vorsieht, die allerdings in der Praxis nicht immer ungesetzt werden.

18 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (KSÜ)

19 Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen und das am 12. Juni 1902 in Den Haag unterzeichnete Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, unbeschadet der Anerkennung von Maßnahmen, die nach dem genannten Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 getroffen wurden

20 Art. 6 Abs. 2 KSÜ

21 Art. 4 lit. h KSÜ

22 Siehe juristisch ausführlich: Meysen, T.; Beckmann, J.; Mendez de Vigo, N.: Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, in: NVwZ 7/2016, 427 ff.

23 § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I

24 Kitas und Schulen sind nicht verpflichtet, dem Ausländeramt Auskünfte über den Aufenthaltsstatus ihnen betreuter Kinder zu erteilen - § 87 Abs. 1 AufenthG

25 UN-Kinderrechtskonvention am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S. 12; am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Autor

Prof. Dr. Kurt-Peter Merk
Hochschule Koblenz
FB Sozialwissenschaften
Mail: merk@hs-koblenz.de

Jurist, Professur »Recht in der Sozialen Arbeit« am Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz, Arbeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Sozialpolitik, EU-Recht, Kinderrechte, Generationengerechtigkeit